



# **Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe**

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020, GBl. S. 1095, 1098 und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 1. Januar 2000, GBl. S. 14, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2021, GBl. 2022 S. 1, 2, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler vom 21. Juni 1983 (Amtsblatt vom 01. Juli 1983), zuletzt geändert durch die Satzung vom 7. Februar 2017 (Amtsblatt vom 10. März 2017), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 e) wird gestrichen.

Infolge der Streichung von § 3 Absatz 1 e) werden in § 3 Absatz 2 die Worte „c, d und e“ in „c und d“ geändert. Außerdem werden in § 3 Absatz 2 die Worte „Wohnung und Schule“ gestrichen und durch die Worte „Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang des Schulgebäudes“ ersetzt.

In § 5 Absatz 3 wird das Wort „geistig behinderte“ durch die Worte „geistig behinderte“ ersetzt.

In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beförderungskosten“ die Worte „im jeweils preisgünstigsten Tarifangebot“ ergänzt und die Worte „Schuljahr 2017/2018“ gestrichen und durch „1. März 2023“ ersetzt.

§ 6 Absatz 1 b) wird gestrichen.

§ 6 Absatz 2 wird gestrichen.

In § 6 Absatz 3 werden die Worte „eine Jahreskarte (ScoolCard) oder Monatskarten“ gestrichen und durch die Worte „die zur Durchführung der Fahrten zur Schule notwendige preisgünstigste Zeitfahrkarte“ und wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8,33“ ersetzt.

In § 6 Absatz 4 werden nach dem Wort „Beförderungskosten“ die Worte „für die preisgünstigste Zeitfahrkarte“ eingefügt.

Infolge der Streichung von § 6 Absatz 2 werden § 6 Absatz 3 zu § 6 Absatz 2, § 6 Absatz 4 zu § 6 Absatz 3, § 6 Absatz 5 zu § 6 Absatz 4 und § 6 Absatz 6 zu § 6 Absatz 5.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe, den 27. Januar 2023

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.